

## Steuerfachangestelltenprüfung Sommer 2010 – Termin und Anmeldung

Wie angekündigt, findet der schriftliche Teil der Steuerfachangestellten-Prüfung Sommer 2010 am

- Donnerstag, 22.04.2010, und
- Freitag, 23.04.2010,

statt. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich bis zum 28.06.2010 abgeschlossen sein.

Zu dieser Prüfung werden alle Auszubildenden zugelassen, deren **Ausbildung bis zum 31.08.2010** endet und die an der vorgeschriebenen **Zwischenprüfung** teilgenommen sowie den **Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß** geführt haben. In den Fällen der Regelzulassung werden den Auszubildenden die Anmeldevordrucke in den nächsten Tagen über die Ausbildungsbetriebe zugeleitet. Sollte dies in besonderen Fällen, wie z.B. bei Wiederholungsprüflingen, nicht geschehen, bitten wir, die Unterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern. Prüfungsbewerber, die gem. § 45 Abs. 1 BBiG **vorzeitig** oder gem. § 45 Abs. 2 BBiG als **Externe** an der Abschlussprüfung teilnehmen möchten, müssen einen gesonderten Antrag an die Kammer richten. Auch in diesen Fällen bitten wir um kurzfristige Anforderung des Anmeldevordrucks.

In **allen** Prüfungsfächern sind zur Lösung der Prüfungsaufgaben **Gesetzestexte** einschließlich Durchführungsverordnungen (keine Richtlinien) als Hilfsmittel **zugelassen**. Folgende Textausgaben können benutzt werden:

- **STEUERTEXTE**  
Aktuelle Steuertexte, Verlag C.H. Beck, München,  
o d e r  
Wichtige Steuergesetze, NWB-Verlag, Herne
- **WIRTSCHAFTSTEXTE**  
Wichtige Wirtschaftsgesetze, NWB Verlag, Herne,  
u n d  
BGB Taschenbuchausgabe, dtv-Verlag

Weitere Hinweise zur jeweiligen Auflage erhalten die Prüflinge mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung. Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf das Kalender-/Wirtschaftsjahr bzw. den Veranlagungs-/Erhebungszeitraum 2009.

Die Texte dürfen außer Hervorhebungen durch Markierung oder Unterstreichung keine handschriftlichen Eintragungen (z.B. Erläuterungen oder Verweise) enthalten. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze durch sog. Reiter gilt als zulässige Markierung, sofern sich die Beschriftung der Reiter auf die Nennung des jeweiligen Paragraphen beschränkt. Die Bereithaltung der vorgegebenen Textausgaben liegt allein in der Verantwortung des Prüflings. Bei fehlenden, nicht zugelassenen oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz. Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG gehören Gesetzestexte zu den Hilfsmitteln, die der Auszubildende kostenlos zur Verfügung stellen muss.